

Team:	Organisation	Absenzenreglement für die Eltern der Lernenden an der VSBB	 Volksschulgemeinde Berg-Birwinken
Erstellt:	01.03.2019 SP		
Aktualisiert:	24.03.2026 SP/SL	Reglement	Genehmigung: B

1. Grundlage

Die Schulabsenzen sind im Gesetz über die Volksschule (VG, RB 411.11) wie folgt geregelt:

§ 46 Schulabsenzen

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1bis} Zusätzlich können die Lernenden an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung erlassen die Schulgemeinden ein internes Reglement.

2. Eintrag im Zeugnis, Halbtage

Entschuldigte Absenzen gemäss § 46 des Gesetzes über die Volksschule sowie unentschuldigte Absenzen werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.

Wird der Unterricht an einem Halbtage teilweise besucht, erfolgt der Eintrag nur, wenn die Absenz länger als zwei Lektionen (90 Minuten) dauert.

Für Schnuppertage, Berufswahlpraktikas, Vorstellungstermine, Einschreibetage und Aufnahmeprüfungen erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

3. Absenz / Dispensation

Wird ein Gesuch aus anderen Gründen als unter Punkt 7 erwähnt eingereicht, so muss dies mindestens 1 Woche im Voraus bei der Schulleitung eintreffen.

Die Bewilligung eines Urlaubsgesuchs richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, wobei die Klassenlehrperson bzw. Schulleitung in der Entscheidung einen Ermessensspielraum hat. Für vorzeitige Ferienabreise oder spätere Rückkehr wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

4. Unentschuldigte Absenzen

Abgelehntes Absenzengesuch

Besucht ein/e Lernende/r nach der Ablehnung eines Gesuches den Unterricht trotzdem nicht, meldet die Klassenlehrperson dies unverzüglich der Schulleitung.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt auf Weisung der Schulleitung.

Absenz ohne Entschuldigung

Fehlt ein/e Lernende/r im Unterricht, ohne dass eine in der Bewilligungskompetenz der Klassenlehrperson liegende Begründung vorgebracht wird oder eine Bewilligung der Schulleitung vorliegt, meldet die Klassenlehrperson die Absenz sofort der Schulleitung. Diese fordert dann die nötigen Entschuldigungen an und entscheidet über die Entschuldbarkeit der Absenz.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt auf Weisung der Schulleitung je nach Ergebnis der Abklärungen als entschuldigte oder als unentschuldigte Absenz.

Konsequenzen bei unentschuldigten Absenzen

Unentschuldigte Absenzen und das Fernbleiben vom Unterricht nach abgelehntem Absenzengesuch werden geahndet. Die Schulleitung spricht in der Regel zunächst eine schriftliche Verwarnung aus. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall erfolgt eine Strafanzeige (gemäss § 23 des Gesetzes über die Volksschule).

5. Allgemeines

Bei Abwesenheit vom Unterricht gilt folgende Regelung:

- Das Vor- oder Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten. Es gilt das Holprinzip.
- Prüfungen werden bei nächster Gelegenheit bzw. auf Weisung der Lehrperson nachgeholt.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen.

6. Rechtsmittel bei abgelehnten Gesuchen

Durch Lehrpersonen abgelehnte Gesuche können bei der Schulleitung zur Neubeurteilung eingereicht werden. Durch die Schulleitung abgelehnte Gesuche können zur Neubeurteilung bei der Behörde eingereicht werden.

7. Art der Absenz

KLP = Klassenlehrperson / SL = Schulleitung / SB = Schulbehörde				
Entschuldigte Absenz	Häufigkeit	Beantragung	Zuständig	Ergänzende Erklärungen
Krankheit / Unfall		Via digitale Schulsoftware	KLP	Ab dem dritten Tag oder in besonderen Fällen nach Ermessen kann ein Arztzeugnis durch die VSBB verlangt werden.
Arztbesuche, Zahnarztbesuche, Therapien, ...	Kurzfristig und einmalig	Via digitale Schulsoftware	KLP	
	wiederholte Termine, Serientermine	Via Absenzgesuch	SL	
Nicht voraussehbare familiäre Gründe	1 Tag pro Ereignis	Via digitale Schulsoftware	KLP	Liegt im Ermessen der Klassenlehrperson
Jokertage	Maximal 2 Tage pro Schuljahr	Via digitale Schulsoftware 72 h im Voraus	KLP	• Kein Bezug möglich am ersten Schultag nach den Sommerferien und für bereits kommunizierte Gemeinschaftsanlässe (z.B. Sporttage, Theater, Projektwoche, Schulreisen, Wandertage, etc.) • müssen nicht begründet werden • sind grundsätzlich verbindlich • Bezug eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet. • Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

KLP = Klassenlehrperson / SL = Schulleitung / SB = Schulbehörde				
Entschuldigte Absenz	Häufigkeit	Beantragung	Zuständig	Ergänzende Erklärungen
Hochzeit und Traueranlass im engsten Familienkreis oder ausserordentliche Aktivitäten in Sport / Kultur / Jugendarbeit im Bereich Förderung	1 Tag pro Ereignis	Via digitale Schulsoftware, mindestens 1 Woche im Voraus	KLP	Planbare Absenzen sollen möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
	2 Tage bis max. 2 Wochen pro Schuljahr	Via Absenzgesuch, mindestens 1 Woche im Voraus	SL	
Schnuppertage und Berufspraktika Sek		Via Absenzgesuch, mindestens 1 Woche im Voraus unter Angabe des Berufs- und des Lehrbetriebs	SL	Schnuppertage finden primär während der unterrichtsfreien Zeit oder in den dafür vorgesehenen Sonderwochen der 2. Sek statt. Zusätzliche Berufspraktika während der Unterrichtszeit kann die Schulleitung bewilligen, wenn • auch Ferienzeit zum Schnuppern verwendet wird • kein Schnuppertermin in der unterrichtsfreien Zeit möglich ist • die berechtigte Hoffnung besteht, in diesem Betrieb die Lehrstelle zu erhalten
Vorstellungstermin, Einschreibetag, Aufnahmeprüfung		Via digitale Schulsoftware, mindestens 1 Woche im Voraus	KLP	Dazu gehören insbesondere • Vorstellungstermine bei Ausbildnern • Informationstage/-halbtag von Ausbildungsbetrieben • Einschreibtage an den Berufsschulen • Aufnahmeprüfungen für Lehrstellen oder weiterführende Schulen usw.
Wichtige religiöse Feste und Feiertage	1 Tag pro Ereignis	Via digitale Schulsoftware, mindestens 1 Woche im Voraus	KLP	Lernende können für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Die Schulleitung kann eine Bestätigung der Leitung der religiösen Gemeinschaft verlangen. Als wichtige Feiertage gelten: • Griechisch-orthodoxe Kirche: Weihnacht, Ostern, Auffahrt, Pfingsten • Islam: Fastenbrechen und Opferfest • Judentum: Passah, Rosch haschana, Jom Kippur, Sukkot • Hinduismus: Tamilisches Pongalfest, tamilisches Neujahr, Diwalifest Für weitere religiöse Feiertage müssen Jokertage eingesetzt werden.

Dieses Reglement tritt ab 01.04.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.
 Beschlossen durch die Schulbehörde der VSBB am 24.03.2026.